

den in Süssweinen gefundenen Phosphorsäurequantitäten. Die mit laufender Nummer 19 und 20 bezeichneten Weine zeigen abnorm niederen Phosphorsäuregehalt. Es sind diese, von neuen Anpflanzungen gekelterte Weine von jungen Reben, deren Wurzeln wahrscheinlich noch nicht tief in den Boden gedrungen sind. Es wäre wichtig, zu constatiren, ob sich bei allen jungen Anpflanzungen diese Resultate ergeben, da bei den Süssweinen der Phosphorsäuregehalt entscheidend ist, und es doch nicht unmöglich ist, dass bei denselben ebenfalls niedriger Phosphorsäuregehalt zu constatiren ist. Bis-her konnte ich nur 4 Sorten solcher, von neuen Anpflanzungen gekelterten Weine verschaffen, bei welchen der P_2O_5 -Gehalt 0,075 — 0,058 — 0,036 und 0,036 Proc. betrug. Jedenfalls ist diesem Umstande in der Zukunft Rechnung zu tragen.

Die Analysenresultate der Ausbruchweine zeigen uns vor Allem, dass die Tokayer Ausbruchweine einen hohen Alkoholgehalt haben (13,9 bis 16,4 Vol.-Proc.), so zwar, dass ein Minimalgehalt von 13 Vol.-Proc. wohl verlangt werden kann.

Die Phosphorsäuremenge beträgt 0,061 bis 0,088, bei einem Wein sogar 0,120 g. Es erscheint somit der von Roessler aufgestellte Minimalgehalt von 0,060 g gerechtfertigt.

Glycerin wurde nicht bestimmt. Ich schliesse mich hier ganz der Ansicht des Herrn Dr. B. Haas an, wonach die in Süssweinen bis heutigen Tages erfolgten Glycerinbestimmungen ganz werthlos sind. Ich habe sehr viele Versuche gemacht, konnte es aber nicht zu Stande bringen, zuckerfreies Glycerin zu bekommen, und da die im Glycerin enthaltenen Zuckerquantitäten nicht constant sind, so lässt sich kein Schluss aus der Glycerinmenge ziehen.

Jedenfalls bietet uns der zuckerfreie Extract der Süssweine die meisten Anhaltpunkte zur Beurtheilung derselben. Wir finden, dass derselbe sozusagen ein Indicatore für die Qualität des Weines ist. Nach meiner Berechnung ist die niedteste Zahl 3,42 g für den zuckerfreien Extract, während aus der Zuckertabelle sich 3,31 g als Minimalzahl ergibt. Diese Zahlen wurden bei solchen Weinen erhalten, die nur ganz minimale Mengen Zucker enthielten, welche daher kaum mehr zu den Süssweinen gerechnet werden können. Es scheint mir daher gerechtfertigt, die Minimalgrenze für zuckerfreien Extract bei Tokayer Ausbruchweinen auf 3,30 g festzusetzen, vorausgesetzt, dass die Berechnung derselben nach einer der beiden Methoden erfolgte.

Auf der fünften Versammlung der „freien Vereinigung bayerischer Vertreter der ange-wandten Chemie“ 1886 wurde der Beschluss gefasst, dass „concentrirt Süssweine mindestens 4 g zuckerfreien Extract und 0,040 g Phosphorsäure enthalten müssen.“

Schon diese Eintheilung in concentrirte und nicht concentrirte Süssweine ist nicht richtig. Angenommen, dass die von Karl Windisch in seinem Werke „Untersuchung des Weines“ angeführte Behauptung richtig ist, dass nämlich concentrirte Süssweine 20 g zuckerhaltigen Extract enthalten müssen, wäre dieser Beschluss ganz bedeutungslos, da die meisten Süssweine diesen hohen Extractgehalt selten erreichen. Bei den Tokayer Weinen ist es geradezu sehr selten, dass dieselben 16 bis 17 Proc. Zucker enthalten, und doch kommen dieselben als Medicinalweine in erster Reihe in Betracht.

Für Tokayer Weine sind die oben angegebenen Grenzzahlen ganz entsprechend.

Für Süssweine, die nicht als Medicinalweine gelten sollen, die meistentheils aus Rosinen hergestellt werden, müssen ganz andere, und zwar bedeutend niedrigere Grenzzahlen aufgestellt werden. Ich glaube aber, dass dies garnicht nothwendig ist.

Was kann als Waarenzeichen geschützt werden?

Von

Regierungsrath Dr. jur. Rhenius.

[Schluss von S. 145.]

Wir kommen zu den Wortmarken, die im modernen Concurrenzkampfe weit schärfere Waffen sind als die Bildmarken. Ihr Schutz beschränkt sich nicht auf das figürliche Wortbild, erstreckt sich vielmehr auf den Klang und den Sinn des Wortes und umschliesst damit eine ganze Reihe bildlicher Darstellungsformen. Das Wort „Adler“ z. B. deckt die Vorstellung eines einzelnen sitzenden oder fliegenden Adlers, einer Adlergruppe, ferner den heraldischen ein- oder zweiköpfigen Adler in vielerlei Gestalt. Ein Wort prägt sich nicht bloss dem Auge, sondern auch dem Ohr ein, haftet deshalb besser im Gedächtniss und wird weniger leicht verwechselt, als ein Bildzeichen. Endlich kann ein Wort nicht nur, wie ein figürliches Zeichen, auf der Waare selbst oder deren Verpackung angebracht, sondern auch im brieflichen und selbst im mündlichen Ge-schäftsverkehr verwendet werden.

Während andere Culturstaaten längst einen

Wortzeichenschutz besitzen, ist Deutschland sehr spät und zögernd damit vorgegangen. In Rheinland und Westfalen gab es von der französischen Zeit her Wortzeichen für Eisen- und Stahlwaaren, die durch eine Verordnung von 1847 für unzulässig erklärt wurden. Ein Gesetz von 1854 liess die älteren, d. h. vor 1847 benutzten Wortmarken für Eisen- und Stahlwaaren wieder zu. Durch das erste Reichsgesetz über Markenschutz von 1874 wurde aber auch diesen Wortmarken der Eintritt in die gerichtlichen Zeichenregister verwehrt. Nur für Ausländer durften die im Heimatsstaat geschützten Wortzeichen eingetragen werden. Diese Zuvorkommenheit der Gesetzgebung gegen das Ausland wurde freilich durch die Praxis des Reichsgerichts erheblich gedämpft, indem den ausländischen Wortzeichen nur der Schutz als Wortbild, nicht aber der den Sinn und Klanglaut umfassende Schutz des Heimatsstaates zuerkannt wurde. Erst durch das neue Waarenzeichengesetz sind bei uns seit dem 1. October 1894 für In- und Ausländer Wortzeichen grundsätzlich zugelassen worden.

Der Grund für diese zögernde Haltung war die Besorgniß, dass die übliche Verwendung der Sprache für die Zwecke einer beschreibenden Waarenbezeichnung in einer unerwünschten Weise könnte beeinträchtigt und dem freien Verkehr entzogen werden. Dies soll auch künftig nach dem ausgesprochenen Willen unseres Gesetzgebers nicht geschehen. Jedermann soll seine Waaren mit denjenigen Wörtern frei bezeichnen dürfen, welche über die Natur und Bestimmung der Waare nach irgend einer Richtung eine Auskunft geben. Dazu dienen zwei einander ergänzende Gesetzesvorschriften. Einmal ist eine Reihe von Wörtern von der Eintragung als Wortmarke ausgeschlossen, so dass auch nicht einmal eine Beunruhigung des freien Verkehrs soll eintreten dürfen. Sodann ist für den Fall, dass doch einmal ein beschreibendes Wort in die Rolle gelangen sollte, oder dass Jemand aus der Aufnahme eines solchen Wortes in ein zusammengesetztes Zeichen ein Verbietungsrecht bezüglich des Wortes selbst herleiten sollte, jedem dritten Benutzer ein Rechts einwand gegeben, vermöge dessen eine Verurtheilung im Civil- oder Strafverfahren nicht erfolgen darf, wenn der Richter findet, dass das benutzte Wort unter diejenigen fällt, die wegen ihrer beschreibenden Natur dem Allgemeingebräuch haben vorbehalten bleiben sollen.

Diese Fürsorge des Gesetzgebers für den freien Verkehr war keineswegs überflüssig.

Den 4159 eingetragenen Wortzeichen entsprechen nicht ebenso viele Zeicheninhaber. Mancher führt mehrere Wortzeichen für verschiedene Waaren. Manche eingetragene Wortzeichen werden als solche überhaupt nicht geführt, sondern dienen nur zum Schutze des Motivs von Bildmarken oder zum Schutze anderer ähnlicher Wortmarken. So sind für das Wort „Odol“ 22 ähnliche Wortbildungen als Defensivzeichen eingetragen. Es lässt sich daher nicht sagen, wie viele Gewerbetreibende eingetragene Wortzeichen führen. Zur Zeit werden es nicht über 3000 sein. Aber selbst wenn man annimmt, dass das Interesse an dem durch die neue Gesetzgebung geförderten Zeichenwesen immer weitere Kreise anzieht, so gibt es dafür doch eine Grenze. Das Führen eingetragener Wortzeichen kostet Geld. Die Anmeldegebühr von 30 M. nebst den etwaigen Vertretungskosten fällt noch am Wenigsten ins Gewicht. Denn das Zeichen nützt ohne kostspielige Reklame nur wenig. Auch müssen gegenüber dem Hervortreten von Nachahmungen Mittel bereit stehen, um das Verbietungsrecht nöthigenfalls im Processwege zur Geltung zu bringen. Die Beteiligung am Waarenzeichenwesen setzt also eine gewisse Capitalkraft, einen intensiveren Geschäftsbetrieb voraus. Neben den an eingetragenen Zeichen Beteiligten steht sonach jetzt und in aller Zukunft eine breite Masse kleinerer Fabrikanten, Handwerker und Händler, für deren Betrieb sich die Eintragung eines Zeichens, insbesondere einer ohne Reklame fast nutzlosen Wortmarke nicht verlohnt. Auch diese Kreise wollen, wie früher, so auch künftig ihre Waaren in einer üblichen, gefälligen Form verpacken und mit einer vortheilhaft empfehlenden Wortbezeichnung versehen, die der Natur der Waaren und den Verhältnissen des Absatzes angepasst ist. Soweit sie sich in diesen Grenzen halten und in dem Bereich des Sprachüblichen bleiben, sollen sie nach dem Willen unseres Gesetzgebers durch Markeneintragungen nicht gestört werden. Es ist hierbei nicht bloss an die eigentlichen Hersteller von Waaren, sondern auch an Händler zu denken. Ein kleiner Bierverleger, der durch eine eigene Etikette für gut gebrautes und gut behandeltes Bier garantiren will, ein kleiner Drogist, der billige Parfüms in grösseren Gefässen kauft, um sie in kleinen Fläschchen unter seinem Namen zu vertreiben, sie Alle sind durch die Verkehrssitte genöthigt, auf der Etikette irgend eine beschreibende Angabe über die Waare zu machen. Bei dem freien Gebrauch der Sprache für diesen Zweck ist die Phantasie nicht völlig auszu-

schliessen. Jede Verkehrssprache enthält in ihren Wortbildungen ein bescheidenes Maass von Phantasie. Soweit also eine ursprünglich eigenartige Gedankenverbindung von der Allgemeinheit aufgenommen und sprachgebrauchlich geworden ist, muss sie auch für die Zwecke der Waarenbezeichnung, wie jede nicht phantasievolle Wortbildung, dem allgemeinen Verkehr freibleiben.

Gegenüber diesem Bedürfniss der wirtschaftlich Kleinen nach einer freien Bewegung bei der ungeschützten Verwendung der Sprache für eine beschreibende Waarenbezeichnung macht sich ein ungestümes Drängen der am eigentlichen Zeichenwesen Beteiligten nach solchen Wortzeichen bemerkbar, die theils offenbar jenseits der Grenze der Schutzfähigkeit liegen, theils diese Grenze selbst bei einer milden Wortzeichenpraxis streifen. Sehr natürlich, denn ein Wort in die Höhe zu bringen, das willkürlich gebildet oder gewählt ist und mit der Waare nicht schon an sich in einer inneren Beziehung steht, kostet Mühe und Geld, ist überdies nur bei grosser geschäftlicher Tüchtigkeit und besonderer Leistungsfähigkeit erreichbar. Wie viel leichter führt sich eine Waare ein, wenn man ihr eine bereits geläufige empfehlende Angabe über ihre Natur oder Bestimmung mit auf den Weg gibt, und wenn man in ganz Deutschland der Einzige ist, der diese Angabe mit Bezug auf bestimmte oder gleichartige Waaren benutzen darf! Selbst abgesehen von dem besseren Absatz der Waare hat ein solches Wortzeichen seine Vortheile: es ist wie ein Netz, in dem sich gar leicht einer der kleineren Concurrenten, der sich auf die Schutzlosigkeit beschreibender Angaben verlassen muss, ahnungslos fängt.

Die Statistik der Abweisungen und Zurückziehungen von Waarenzeichenanmeldungen ist recht lehrreich. Lässt man die Zurückziehungen, für die ein sachlicher Grund nicht bekannt geworden, und die Abweisung wegen mangelnder Erfüllung von Formvorschriften ausser Betracht, so ergeben sich bis zum 1. Januar 1897 im Ganzen 3546 endgültig abgewiesene oder zurückgezogene Zeichen neuen Rechts, darunter 1793 Wortzeichen. Von diesen fallen trotz der anerkannt sehr milden Wortzeichenpraxis des Patentamtes 1140 auf beschreibende Angaben, also ein volles Drittel aller erfolgreichen Beanstandungen von Zeichen neuen Rechts. Das ist viel, wenn man erwägt, dass in den anderen zwei Dritteln nicht nur die Freizeichen und die täuschenden Zeichen, sondern auch die sämmtlichen mit älteren collidirenden Bild- und Wortmarken enthalten sind. Ebenso ist das Verhältniss der

1140 wegen beschreibender Natur abgelehnten zu den insgesammt 4159 eingetragenen Wortmarken ungünstig. Die Fälle, in denen die Anmeldung nur zu dem Zweck erfolgte, um die Schutzlosigkeit des betreffenden Wortes zu erproben, sind hier, wie bei den ausserdem abgewiesenen 142 Freiworten, ganz vereinzelt. Die Prüfungsbehörde hat sonach denjenigen Anmeldern ernstlich entgegenzuwirken, die zu Lasten des kleinen Gewerbetreibenden den Allgemeinbesitz zu schmälern trachten. Sie darf, wenn sie auch denen, die sich mit Eintragungsgesuchen an sie wenden, nach Möglichkeit zu willfahren geneigt ist, doch die sociale Seite des Wortzeichenwesens nicht übersehen.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen Gruppen beschreibender Angaben, für die ein Wortzeichenschutz nicht ertheilt werden darf. Das Gesetz sagt, die Eintragung solle versagt werden, wenn das Zeichen ausschliesslich aus Wörtern bestehe, die eine Angabe über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit oder Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten. Dazu tritt noch eine Art Generalklausel, und zwar sagt das Gesetz, dass derjenige, der sich eines „Waarenzeichens“ bedienen will, es zur Zeichenrolle anmelden kann. Manche Wörter, die sich unter die aufgezählten Angaben nicht recht einreihen lassen, hat man zurückgewiesen, weil sie mangels jeder Unterscheidungskraft dem Begriff eines „Waarenzeichens“ nicht entsprechen. Allein es ist fraglich, ob nicht dieser Begriff durch ein Wortgebilde an sich erfüllt ist und ob nicht der Gesetzgeber eine vollständige Aufzählung der unzulässigen Wortzeichen hat geben wollen. Alsdann würde man die Gruppen der unzulässigen Wörter so weit zu fassen haben, dass die bei unbefangener Auffassung offensichtlich unzulässigen Wortzeichen noch darunter fallen, und sich durch allzu freie Anwendung jener Generalklausel nicht der Gefahr einer Willkür aussetzen. Im Grunde sind ja auch die ausdrücklich ausgeschlossenen Angaben deshalb als Wortzeichen nichtschutzbefähigt, weil sie der Unterscheidungskraft entbehren. So könnte man ohne besonderen Zwang z. B. das Wort „Fabrik“ als Angabe über den Ort der Herstellung, das Wort „Reklame“ als Angabe über die Bestimmung der Waare ablehnen, während Wörter, wie „Numero“, „Littera“ als notorische Freizeichen auszuschliessen wären.

Von den ausdrücklich ausgeschlossenen Wortzeichen fallen die Angaben über die Zeit der Herstellung, über Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse der Waare nicht

sonderlich ins Gewicht. Es handelt sich in der Praxis wesentlich um Angaben über den Herkunftsor, sowie um Angaben über Art der Herstellung, Beschaffenheit und Bestimmung der Waare.

Über Herkunftsangaben ist unter dem Gesichtspunkt der Täuschung und ohne Rücksicht darauf, ob das Wort den ausschliesslichen Zeicheninhalt bildet, bereits gesprochen worden. Hier wird letzteres vorausgesetzt, während es unerheblich ist, ob die Angabe für die besonderen Waaren, die der Anmelder mit dem Zeichen versehen will, zutrifft. Der Grund für die Versagung eines Ausschliessungsrechtes auf blosse Ortsangaben ist der, dass in der Regel noch Andere jetzt oder künftig sich des Ortsnamens zur Waarenbezeichnung zutreffend bedienen wollen. Wo die Möglichkeit einer Concurrenz anderer Gewerbetreibender fortfällt, da ist zwar der Wortlaut, nicht aber der Sinn des Gesetzes erfüllt. So ist der Name, den ein Gewerbetreibender seinem Etablissement gibt, gewiss eine Angabe über den Ort der Herstellung. Gleichwohl hat er eine derart individuelle Natur, dass er als Wortzeichen schutzfähig ist. So wurde der Name des Eisenwerks „Sandvik“ eingetragen, während der Name „Low Moor“ deshalb abgelehnt wurde, weil aus dem ursprünglich mit diesem Namen belegten Etablissement im Laufe der Jahre eine grössere Stadt geworden war. Ferner sind die Namen von Mineralquellen, wie z. B. „Wildunger Helenenquelle“, obwohl sie auf einen genau bestimmten geographischen Ort weisen, wegen mangelnder Concurrenz mehrerer Gewerbetreibender als schutzfähig eingetragen worden. Ähnlich schien es mit den Namen der im Einzelbesitz stehenden Weinbergslagen sich zu verhalten, und es ist eine Anzahl derartiger Wortzeichen, wie z. B. „Deidesheimer Klostergarten“ in die Zeichenrolle gelangt. Indessen regt sich hiergegen in den Kreisen des Weinhandels eine lebhafte Opposition. In der That liegen die Verhältnisse beim Wein wohl anders als beim Mineralwasser. Während letzteres genau in dem Zustande, wie es von der Quelle in die Flaschen gefüllt wird, bis in die Hand des Verbrauchers gelangt, unterliegt jeder Wein einer längeren Behandlung im Fasse, so dass die Identität der in der etikettirten Flasche befindlichen mit der von dem Besitzer der Weinbergslage versteigerten Flüssigkeit in den seltensten Fällen nachweisbar sein wird. Dass unter diesen Umständen eine empfindliche Störung des Weinhandels durch den Schutz von Lage-

namen eintreten kann, lässt sich leicht annehmen.

Es gibt Fälle, wo ein geographischer Name im Verkehr nicht örtlich verstanden wird. Entweder ist die Angabe zu allgemein, so dass eine Reihe von Örtlichkeiten darunter verstanden werden kann. Oder es liegt eine phantasiemässige Gedankenverbindung so viel näher, dass die örtliche Bedeutung völlig zurücktritt, wie bei dem Worte „Capri“ für einen blauen Farbstoff. Oder es ist eine Herstellung der Waare in dem durch das Wort angegebenen Orte ausgeschlossen, wie z. B. bei „Nordpol“. Hierbei ist indessen zu beachten, dass ein Ort, der für die Herstellung der Waare keinesfalls in Frage kommt, doch als Handelsplatz und damit als Herkunftsor im weiteren Sinne gemeint sein kann, sowie ferner, dass der Name eines Absatzgebietes eine örtliche Bestimmungsangabe enthält. Aus diesen Gründen wären die Wörter „Hongkong“ und „China“ für organische Farbstoffe nicht schutzfähig.

Die Angaben über Art der Herstellung, Beschaffenheit und Bestimmung der Waare bilden das eigentliche Feld der unzulässigen, weil beschreibenden Wortmarken. Hier seien einige grundlegende Sätze mitgetheilt, die sich bei der Wortzeichenprüfung bewährt haben.

Nicht darauf kommt es an, wie der Anmelder ein Wort verstanden wissen will, sondern wie es im Verkehr aufgefasst wird. Das Wort „Reform“ besagt, dass die damit bezeichnete Waare gegenüber den früher vorhandenen irgend etwas Neues, Besseres aufweisen soll. Wenn nun Jemand das Wort „Reformseife“ angemeldet hat, so erwidert er auf eine entsprechende Beanstandung regelmässig, an seiner Waare sei durchaus nichts Neues, es sei eine ganz gewöhnliche Seife, das Wort „Reform“ solle nur ein Schlagwort sein. Diese Auffassung geht fehl, und es muss das Wort „Reform“ für diejenigen frei bleiben, die eine Neuerung an Seifen mit dem treffenden und verkehrsüblichen Worte „Reform“ bezeichnen wollen.

Es ist nicht wesentlich, ob ein mit der Waare selbst nicht Vertrauter dem Worte eine bestimmte Vorstellung entnimmt, sondern ob es demjenigen eine Beschaffenheit oder Bestimmung angibt, der die damit versehene Waare bereits kennt. Insbesondere hat man sich bei neuen Waaren auf den Standpunkt dessen zu stellen, der sie mit einem treffenden Wort beschreiben will. Hört man das Wort „Gasglühlicht“, ohne die Waare zu kennen, so fragt man

sich vergeblich, was denn dabei glühe. Wer den Gegenstand kennt, der weiss, dass das Licht durch Glühen erzeugt und dieses Glühen durch Gas bewirkt wird. Jenes Wort stellt danach, wenngleich aus ihm allein eine bestimmte Vorstellung nicht zu gewinnen ist, einen kurzen, aber ungemein treffenden Ausdruck für das Wesen der Waare dar. Man könnte für die Zwecke der Waarenbezeichnung eine bessere Beschaffenheitsangabe kaum ersinnen. Die Abweisung musste erfolgen, obwohl das Wort selbst neu gebildet war, denn auch durch neue Wortbildungen kann eine beschreibende Angabe gemacht werden, und es ist ein Wortschutz unzulässig, sofern die Neubildung nicht willkürlich, sondern sprachlich ist.

Wenn ein Wort beschreibender Natur durch ein anderes gleichwertiges ersetzt werden kann, so darf der Umstand, dass der freie Verkehr sich noch dieses anderen Wortes bedienen kann, nicht dazu führen, dass das erstere einem Einzelnen ausschliesslich geschützt wird. Wer seine Waare ohne Nachsuchung eines Schutzrechtes mit einer lediglich beschreibenden Angabe versehen will, der hat den ganzen Reichtum und die volle Ausdrucksfähigkeit der Sprache für sich und darf frei wählen, ohne durch Eintragungen in die Enge getrieben zu werden.

Endlich kommt es nicht darauf an, ob die beschreibende Angabe erschöpfend, genau und unzweideutig ist. Das Gesetz schliesst Angaben „über“ die Beschaffenheit oder die Bestimmung aus. Es genügt daher, wenn das Wort die Waare nach irgend einer Richtung beschreibt, zumal es Wörter, die eine Waare nach allen für den Verkehr in Betracht kommenden Richtungen treffen, kaum gibt. Deshalb ist der häufig erhobene Einwand unerheblich, dass das angemeldete Wort nur eine unwesentliche Eigenschaft der Waare angebe, oder dass die Waare nicht nur die angegebene, sondern jede andere gleichwertige Bestimmung habe.

Allgemein empfehlende Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben werden mit Vorliebe angemeldet. Allein der freie Verkehr braucht sich auf die nüchternen Wörter „Vorzüglich“, „Ausgezeichnet“ und dergl. nicht drängen zu lassen. Auch solche Wörter, die in einer leichteren Umgangssprache als empfehlende Angaben erscheinen, wie „Excellent“, „Perfect“, „Ideal“, „Universal“ sind geborene Freiworte.

Die besondere Beschaffenheit oder Bestimmung einer Waare kann sich bei-

spielsweise richten auf das Aussehen, die Farbe oder Form, den Stoff, die Wirkung, Art und Ort des Gebrauchs oder Vertriebes, endlich auf den Abnehmerkreis. Überall ist es für die Abweisung erforderlich und genügend, dass die angegebene Beschaffenheit oder Bestimmung für Waaren der fraglichen Art zutreffen kann. Bezüglich der Wortzeichen, die einen Abnehmerkreis angeben, ist die Praxis noch nicht recht sicher. Dass die Angabe von Personengruppen, die als Käufer der Waare gedacht werden können, unter den Begriff der Bestimmungsangabe fällt, ist an sich nicht zweifelhaft. Man hält aber die Voraussetzung des Gesetzes nur dann für erfüllt, wenn es sich nach den Verkehrsverhältnissen des Einzelfalles ernsthaft denken lässt, dass gerade für die genannte Personengruppe eine Waare besonderer Art hergestellt und vertrieben wird. Das ist nicht einwandsfrei. Wenigstens fragt man bei anderen Bestimmungsangaben, z. B. Wörtern, die eine Wirkung oder einen Verwendungszweck angeben, nicht, ob die Waare noch anderen Zwecken dienen, noch andere Wirkungen haben kann. Man fragt nicht, ob gerade diese Wirkung oder dieser Zweck auf einer besonderen Beschaffenheit der Waare beruht. Hat doch auch das Gesetz die Bestimmung neben die Beschaffenheit gestellt und damit gerade solche Bestimmungsangaben getroffen, die nicht schon auf Grund des Ausschlusses der Beschaffenheitsangaben abgelehnt werden könnten. Folgerichtig müsste man annehmen, dass eine Angabe über die Bestimmung der Waare überall vorliegt, wo das Wort irgend einen beliebigen von mehreren Abnehmerkreisen nennt. Dieses Ergebniss würde sehr gut dazu stimmen, dass die Einschränkung des Wortzeichenschutzes zu Gunsten der kleinen Gewerbetreibenden getroffen ist. Gerade in kleinen Verhältnissen kommt mehr als in der Grossindustrie oder gar im Welthandel ein auf bestimmte Verkehrsreiche beschränkter Absatz in Frage. Hier ist es das Natürliche und Übliche, dass der Gewerbetreibende seine Waare gleichsam seinem besonderen Kundenkreise widmet und durch diese captatio benevolentiae neue Käufer aus demselben Personenkreise an sich zu ziehen sucht. So wird ein „Bergmannstabak“, „Jägertabak“, „Landmannstabak“, „Matrosentabak“ feilgeboten werden je nach dem Kundenkreise, auf den der einzelne Fabrikant angewiesen ist, während diese Tabake einander genau gleichen können. Hat man nur den grossen Verkehr im Auge, so könnte vielleicht in der Wahl

eines beliebigen von mehreren Abnehmerkreisen etwas Willkürliches liegen, das für die Zulässigkeit des Wortzeichens bestimmend wäre. Ganz anders, wenn man die Absatzverhältnisse des kleinen Mannes beachtet. Dieser hat nur einen oder wenige Kundenkreise, für die er seine Waare bestimmen kann. Eine solche Bestimmung in einer Waarenbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, darin soll er durch Wortzeicheneintragungen nicht gestört werden. Daraus folgt aber, dass kein Wort, das irgend einen für die Waare ernstlich in Frage kommenden Abnehmerkreis nennt, dem Wortzeichenschutz zugänglich ist. Indessen ist, wie vorhin bemerkt, die Praxis des Kaiserlichen Patentamtes hiervon noch etwas entfernt und lässt derartige Wortzeichen zu, sofern nicht im Einzelfalle die angegebene Bestimmung von einer besonderen Beschaffenheit begleitet ist oder eine Freizeichenprüfung zur Ablehnung führt. So sind beispielsweise als Wortzeichen eingetragen: „Beamten-Tabak“, „Lehrer-Tabak“, „Imker-Tabak“, „Schützen-cigaretten“, „Armee - Sect“, „Merchant's Pencil“.

Von den Einschränkungen des Wortschutzes mag nun genug gesagt sein, und es sollen jetzt nach der positiven Seite, von der unser Gesetz schweigt, d. h. darüber, welche Wortzeichen gewählt und geschützt werden dürfen, einige Bemerkungen gemacht werden.

Schutzfähig sind zunächst die völlig willkürlichen Wortbildungen, an denen namentlich das englische Zeichenregister, wegen der dort sehr strengen Prüfung, reich ist. Wortzeichen wie „Izal“ könnten dahin gerechnet werden; doch ist die Anführung von Beispielen hier bedenklich, da man schwer feststellen kann, ob sich das Wort nicht doch an ein irgendwo vorhandenes anlehnt.

Andere Wortzeichen bestehen in willkürlichen Umbildungen von Wörtern, die dem Sprachschatz angehören. Hier kann jede Beziehung des Wortes zu der Waare fehlen. So wurde bald nach der Entdeckung der X-Strahlen das Wort „X-Strahlin“ für einen Likör angemeldet. Andere willkürliche Umbildungen enthalten eine nähere oder entferntere Beziehung des Stammwortes zu der Waare. Häufig ist das Stammwort ein solches, das als Angabe beschreibender Natur abgelehnt werden müsste. Es bleibt auch trotz des Schutzes einer willkürlichen Umbildung für anderweitige Umbildungen frei. Doch müssen diese letzteren sich gerade bezüglich der willkürlichen Zuthat von dem geschützten

Wort ausreichend unterscheiden. Hierher gehören die vielen Wortzeichen der chemischen Industrie, die unter Benutzung lateinischer und griechischer Wortstämme gebildet sind, wobei zu beachten, dass hier die Anwendung der lateinischen oder griechischen Sprache das Verkehrsübliche ist, sonach als unterscheidend nicht ins Gewicht fallen kann. Beispielsweise sind in Anlehnung an Wörter, die eine hervorragende Eigenschaft bedeuten, die Wortzeichen „Primal“, „Agathin“, „Aristol“ gebildet. An Bestimmungsangaben lehnen sich an die geschützten Zeichen „Vulneral“ für ein Wundmittel, „Epidermin“ für ein Hautpflegemittel, „Steriform“ für ein Sterilisierungsmittel. Ferner gehören hierher die zahlreichen Zusammensetzungen mit „Anti-“ für Mittel gegen irgend eine Schädlichkeit, wie „Antibacterin“, „Antirostin“, „Antimerulion“ (gegen den Merulus lacrymans, den Hauschwamm), „Antinervin“, „Antitussin“ (gegen den Husten), „Antisitin“ (gegen den Durst). Diese letzte Reihe von eingetragenen Wortzeichen steht freilich auf der äussersten Grenze der Schutzfähigkeit.

Bessere Zeichen sind die willkürlichen Zusammenziehungen wissenschaftlicher Namen für bestimmte chemische Körper, z. B. „Byrolin“ aus „Boroglycerinlanolin“. Diese langen wissenschaftlichen Namen selbst, wie z. B. „Paraamidoäthoxymethyldiphenylamin“ haben beschreibende Natur, sogar in dem Maasse, dass aus dem Worte selbst das volle Wesen des Körpers unmittelbar entnommen werden kann. Die in Betracht kommenden Verkehrskreise, — Fabrikanten, Grossdrogisten, Apotheker —, sind meist so weit chemisch gebildet, dass jene Namen auf Verständniss rechnen können. Wissenschaft, Technik und Industrie haben wohl nirgend so enge Fühlung mit einander, als gerade auf dem Gebiete der organischen Chemie. Es ist deshalb nicht nur unzweckmässig, sondern auch nicht angängig, aus der chemischen Nomenklatur ein Wort herauszugreifen und zum Individualnamen stempeln zu lassen¹⁾.

Weiter sind eintragsfähig eigenartige

¹⁾ In diesem Punkte kann ich mich den trefflichen Ausführungen von Kohler über die Wortmarke im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ II. S. 9 nicht anschliessen. Richtig ist dagegen, dass, wenn Jemand ein willkürlich gebildetes Wort, wie „Saccharin“ für einen Bitterstoff, in die wissenschaftliche Litteratur einführt, ein Anderer hierdurch nicht gehindert wird, dieses Wort für dieselbe oder eine andere Waare als Marke sich schützen zu lassen. (Vgl. die Entschr. des Patentamts vom 8. Januar 1896 im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ II S. 70).

Wortverbindungen, sollte aus ihnen auch eine Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare entnommen werden können. So sind eingetragen „Wohlbefinden-Kühnemuth“ und „Sehnenstärker-Schadenheil“ für pharmazeutische Mittel, ferner Satzanfänge, wie „Fragt Euren Arzt nach . . .“, „Glücklich ist jede Dame, die . . .“, endlich zahlreiche Imperative, wie „Plätte isolirt“, „Schlafepatent“.

Als schutzfähige Wortzeichen folgen ferner die aus dem Sprachschatz unmittelbar entnommenen Wörter, die ohne Beziehung zur Waare sind, deren Wahl also eine willkürliche ist. Dabin gehören die Namen berühmter Personen, wie „Bismarck“ für einen braunen Farbstoff, mythologische Namen, z. B. „Neptun“ für Tinte, Namen von Theater- oder Romanfiguren, wie „Figaro“ für Sekt, Vornamen, z. B. „Aurelia“ für Cigarren, Namen von Gegenständen, deren Abbild als figürliches Zeichen gewählt werden könnte, z. B. „Elephant“, „Taube“, „Komet“, „Blitz“, „Hammer“, „Schlüssel“, „Herz“, endlich abstracte Wörter, wie „Handel und Wandel“, „Liberté“. Bei den abstracten Hauptwörtern und bei den Eigenschaftswörtern stellt sich am ehesten eine wenn auch entfernte Beziehung des Wortes zur Waare ein.

Dies führt zu den Phantasiewörtern im engeren und eigentlichen Sinne. Das englische „fancy word“ entspricht etwa unserer ersten Gruppe der ganz willkürlich gebildeten Wörter, bei denen von Phantasie keine Rede ist. Denn unter Phantasie verstehen wir eine dem Gebiete der Kunst angehörige Geistesthätigkeit, die durch besondere Gedankenverbindung eigenartige Vorstellungsgebilde schafft. Die Aufwendung solcher Thätigkeit ist nicht Jedermann's Sache. Häufig genug zeigt es sich auch, dass die Gedankenverbindung nahe genug lag, um bereits von Anderen für Waarenzeichenzwecke verwerthet zu werden, oder gar, dass das phantasievolle Wort schon in den freien Verkehr übergegangen ist. Gleichwohl ist hier das Feld für die schönsten und zugleich wirkungsvollsten Wortmarken, wirkungsvoll deshalb, weil durch die Gedankenverbindung eine hervorragende Eigenschaft oder eine besondere Bestimmung der Waare angedeutet sein darf, ohne dass daraus die Unzulässigkeit des Zeichens folgt. Als Beispiele seien genannt „Jockey“ für Schlittschuhe, „Wiesel“ für Fahrräder, „Sportkönigin“ für ein Korset, „Hercules“ für Zwirn, „Lucullus“ für Nahrungsmittel. Besonders erfinderisch ist man in der Likörindustrie, wo Wörtern wie „Sorgenbrecher“,

„Seelenwärmer“, „Wegweiser“, „Glühlicht“ noch viele andere, mit mehr oder minder Geschmack und Phantasie gebildete angekreidt werden könnten. In den Reclamewörtern „Gloria“, „Triumph“, „Matador“ und dergl. ist auch etwas Phantasie enthalten. Deshalb gelten sie an sich für eintragsfähig und werden nur abgelehnt, wenn für eine bestimmte Waare Freizeichenbildung eingetreten ist. Die den Wortbildungen „krystallklar“, „korallenroth“, „sammetweich“ und dergl. zu Grunde liegende Phantasie ist bereits in den Allgemeinbesitz übergegangen, sodass z. B. das Wort „Krystallbier“ wegen ausschliesslicher Angabe der Beschaffenheit gelöscht worden ist.

Endlich gelten Namen und Firmen, sofern sie nicht wegen Täuschungsgefahr zu beanstanden sind, als eintragsfähig, und zwar sowohl in voller, wie in abgekürzter Form. Zwar geniessen Namen und Firmen als solche einen besonderen Schutz als Waarenbezeichnungen. Es wird indessen auf ihre Eintragung als Wortmarke ein grosser Werth gelegt, weil dadurch der ohnehin bestehende Schutz nach mancher Richtung verstärkt wird. Die Eintragung wird bewirkt, wenn das Wort auch sonst, d. h. abgesehen von seiner Eigenschaft als Name oder Firma, schutzfähig ist, insbesondere die Prüfung auf Freizeicheneigenschaft und beschreibende Natur besteht. Wenn für eine bestimmte Waare der Adler Freizeichen ist, so kann wohl die Marke „C. Adler & Co.“, nicht aber die Wortmarke „Adler“ geschützt werden, wenngleich der Anmelder einen gleichlautenden Namen trägt. Ebenso sind Wörter beschreibender Natur nicht deshalb schutzfähig, weil sie einen Bestandtheil der anmeldenden Firma bilden. Dies wird besonders oft bei Gesellschaftsfirmen praktisch, die von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sind. Dass willkürliche Umbildungen von Eigennamen wie „Zacherlin“, „Ubargin“, „Sellekaryn“ schutzfähig sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Bei der Verbindung von Eigennamen und anderen Wörtern muss man vorsichtig prüfen. Die Natur des Zeichens als Namenzeichen wird nicht verändert durch den Zusatz des Waarenamens, wie „Chocolat Suchard“, des Geschäftsbetriebes, wie „Kühlstein Wagenbau“, oder eines Hinweises auf den Namen selbst, wie „Original Singer“. Überall bleibt der Personennamen der einzige wesentliche Zeicheninhalt. Wenn dagegen der Zusatz zum Namen das Gemeingewöhnliche überschreitet, ohne an sich eintragsfähig zu sein, dann wird im Verkehr nur zu leicht

gerade der Zusatz zum Namen als der einzig wesentliche Zeicheninhalt und der Personenname als eine nicht mehr zum Zeichen gehörige Beifügung betrachtet. Es ist, als wenn bei solchen Verbindungen eine chemische Reaction vor sich ginge, durch welche die zusammengebrachten Bestandtheile, insbesondere die für sich allein hervorragend unterscheidungskräftige Personalbezeichnung, ihre Eigenart völlig verlieren. Abgesehen von der hier nicht zu erörternden Collision mehrerer Zeichen, die durch Einfügung der Firma auf der einen oder anderen Seite nicht beeinflusst wird, ist es anerkanntes Recht, dass ein Freizeichen durch Firmenzusatz nicht eintragsfähig wird, weil sonst die Unsicherheit im Verkehr wieder aufleben würde, die das geltende Gesetz gerade hat beseitigen wollen. Für wörtliche Freizeichen muss wegen Gleichheit der Gründe dasselbe gelten. Der weitere Schritt zu den beschreibenden Angaben ist nicht gross. Es lässt sich deshalb vertreten, dass Wörter, die als Angaben beschreibender Natur unzulässig, aber doch nicht so gemeingewöhnlich sind, um neben dem Namen in der Auffassung des Verkehrs völlig zu verschwinden, durch den blossen Firmenzusatz nicht eintragsfähig werden. Wenn Wörter, wie „Normal“ abgelehnt, dagegen Zusammensetzungen, wie „Müllers Normal“, „Schultze & Co. Normal“, „Normalhemd Ferdinand Neumann“ u. dergl. eingetragen würden, so ergäbe dies eine ähnliche Unsicherheit, wie sie nach früherem Recht bezüglich der Freizeichen geherrscht hat. Neuerdings ist es in weitem Umfange üblich geworden, ein abgelehntes Wortzeichen mit dem Zusatz des Namens oder der Firma in irgend einer verkehrsüblichen Form von Neuem anzumelden. Indessen sind in dieser Frage die Acten noch nicht geschlossen. Videant consules!

zu trichterförmig gestaltet und mit verschliessbaren Ablaufröhren versehen sind. Die Seitenwände dieser Sammelräume bilden nach der einen Seite die Begrenzung der Schieberbahn *C*, nach der anderen Seite Auflagerungsflächen für die Seitenwände des in die Wanne *A* eingebrachten Gefässes *B*, das oben geschlossen und unten offen ist. Die Kopfwände *f* dieses Gefässes tauchen bis unter das Quecksilberniveau und sind in ihrem unteren

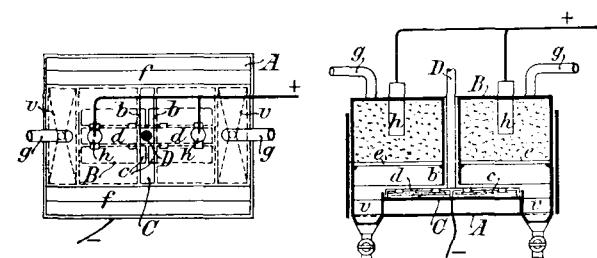


Fig. 51.

Fig. 52.

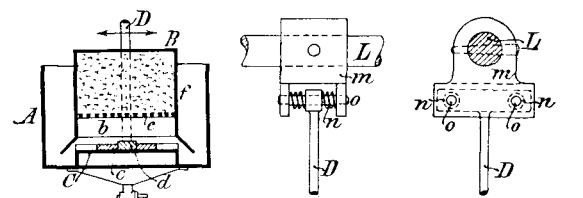


Fig. 53.

Fig. 54.

Fig. 55.

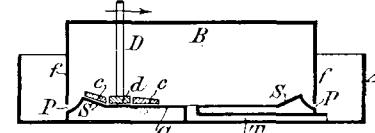


Fig. 56.

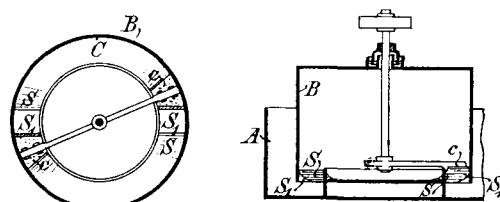


Fig. 57.

Fig. 58.

Theile nach auswärts gebogen, so dass zwischen der Bahn *C* und diesen abgebogenen Kopfwandtheilen Auslässe aus dem Innenraum des Gefässes *B* entstehen. Das Gefäss ist durch zwei senkrechte Querwände *b*, die fast bis an das Quecksilberniveau reichen, in drei Abtheilungen getheilt, von denen die mittlere oben offen ist, damit in ihr sich die Schieberstange *D* hin- und herbewegen kann. Die beiden seitlichen Abtheilungen sind mit wagrechten Rosten *e* versehen, auf denen Koks oder ein anderes entsprechendes Material gelagert ist, in das die Anoden *h* eingebettet sind. Diese Abtheilungen haben